

Hinweis nach § 49 B Abs. 5 BRAO und gesonderte Vereinbarung

zwischen

1. Rechtsanwältin Heike Mehler-Erfurth, Johannes-Jeep-Straße 11, 37127 Dransfeld (im Folgenden RA'in)
und

2. Frau / Herrn (im Folgenden: Mandant)

in Sachen:

bestätigt der Mandant, durch Frau RA'in Mehler-Erfurth vor Auftragserteilung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich in obiger Angelegenheit die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und

nach dem Gegenstandswert bzw. als Rahmengebühren berechnen.

Die voraussichtlichen Gebühren sind dem Mandanten anhand einer Beispielberechnung dargelegt worden nach einem Wert in Höhe von Der Mandant bestätigt, dass er bereit und finanziell in der Lage ist, diese Kosten zu tragen. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist der Hinweis auf die Kostentragungspflicht des Mandanten im Fall des Obsiegens erteilt.

Zusatzvereinbarung zum Mandatsvertrag:

1. **Fotokopiekosten** werden, soweit die Berechnung nicht im RVG anderweitig vorgegeben ist wie z.B. für Kopien aus Gerichts - und Behördenakten, wie folgt berechnet und vom Mandanten getragen:

Kopie 1 - 99 je 0,20 € ab der 100sten Kopie nach dem RVG

2. Vereinbart wird die Abrechnung der Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit mindestens in Höhe von

3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Korrespondenz mit ihm per E-Mail geführt und Unterlagen an ihn per E-Mail, auch unverschlüsselt, versandt werden kann. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er, sollte er die verschlüsselte Versendung wünschen, seinerseits dafür Sorge zu tragen hat, dass die Voraussetzungen dafür bei ihm vorhanden sind. Es kann für den Versand die folgende E-Mail-Adresse des Mandanten genutzt werden:

4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass spätestens ab dem 01.01.2018 die Korrespondenz mit Gegnern und Gerichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**) läuft und damit nicht mehr die Abschriften der Korrespondenz per Post an die RA'in übersandt werden. Sofern zur Weiterleitung der elektronisch eingegangenen Nachrichten keine E-Mail-Adresse benannt wird und die RA'in die Dokumente zur Unterrichtung des Mandanten ausdrucken muss, ist die RA'in auch abweichend von der gesetzlichen Regelung zu den Kopie im RVG (diese ist dem Mandanten erläutert worden) ausdrücklich berechtigt, die Kopien wie folgt gesondert zu berechnen:

a) Kopien s/w ab der ersten Kopie 0,10 €/Stck
b) Kopien Farbe ab der ersten Kopie 0,20 €/Stck

5. Bei Inanspruchnahme von **Beratungs - und/oder Prozesskostenhilfe** bestätigt der Mandant, dass Hinweisblatt zur Beratungs - und Prozesskostenhilfe erhalten zu haben sowie ausdrücklich auf die **Antragsfrist von 4 Wochen** ab dem ersten Beratungstermin für die Antragstellung bei Beratungshilfe hingewiesen worden zu sein. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass die Bewilligung eines Antrages nicht garantiert wird und er ggf. bei Ablehnung des Antrages die Kosten selbst tragen muss. Die voraussichtliche Höhe wurde dargelegt. Auch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Antragstellung im Rahmen von Prozess – oder Verfahrenskostenhilfe diese nicht beantragt werden kann und die Kosten hierfür vom Mandanten zu tragen sind. Die Höhe wurde dargelegt und erörtert.

6. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass auch bei Bestehen einer **Rechtsschutzversicherung** der Gebührenanspruch der RA'in direkt gegenüber dem Mandanten besteht und die RA'in nicht verpflichtet ist, die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung vorzunehmen. Honorarkürzungen durch die Rechtsschutzversicherung hat der Mandant im Rahmen einer Abrechnung diesem gegenüber gesondert auszugleichen. Auf den zusätzlichen Auftrag zur Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung wird hingewiesen.

7. Handaktenaufbewahrung: Die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Handakten, die dem Mandanten gegenüber besteht, endet 6 Monate nach Beendigung des Auftrages und nachdem unter der letzten bekannten Anschrift des Mandanten dieser schriftlich ersucht wurde, persönliche Unterlagen und Schriftstücke, die sich ausschließlich im Besitz der RA'in befinden, in Empfang zu nehmen. Danach können sämtliche Unterlagen vernichtet werden. Der Mandant hat nur Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen, von denen ihm bislang keine Abschriften ausgehändigt wurden.

8. Anspruchsabtretung: Der Mandant ist zur Abtretung seiner evtl. gegenüber der RA'in bestehenden Ansprüche nicht berechtigt.

9. Haftung und Haftungsbegrenzung: Sofern nicht gesetzlich eine kürzere oder längere Verjährungsfrist gilt, verjähren alle Ansprüche gegen die RA'in mit Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung des Auftrages. Der Auftrag gilt spätestens mit Absendung des Erledigungsschreibens an den Mandanten als beendet. Die RA'in haftet dem Mandanten für einen fahrlässig verursachten Sach – oder Vermögensschaden bis max. 250.000,--€. Die RA'in ist verpflichtet, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung während der Mandatsbearbeitung vorzuhalten. Auf Wunsch des Mandanten kann auf dessen Kosten eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

10. Berufsrechtliche Hinweise:

Berufsbezeichnung: Rechtsanwältin; verliehen in Deutschland

Zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig , Telefon 0531/123350

11. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle: Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Ich bin grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

12. Es gelten zudem die **allgemeinen Mandatsbedingungen**, die gesondert ausgehändigt werden und im Büro zur Kenntnisnahme ausliegen. Mit der Unterschrift bestätigt der Mandant, die Mandatsbedingungen in Schriftform ausgehändigt erhalten zu haben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Kanzleisitz der RA'in. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest hiervon unberührt. . Der Mandant hat am Tag der Unterzeichnung dieser mit ihm inhaltlich im Einzelnen besprochenen Vereinbarung eine Kopie erhalten und Gelegenheit erhalten, das Hinweisblatt nach der **DLV-Info** einzusehen , eine Aushändigung erfolgt nur auf besondere Anforderung.

Dransfeld, den

.....
Rechtsanwältin

.....
Mandant